

9

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: TO.A § 3, Anlage 1; Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 299/59

Urteil des BAG vom 18. Januar 1961

LAG Bayern (Nürnberg)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- AZR 299/59
Sa 42/59/VI N
Bayern (Nürnberg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
8. Januar 1961

Urteil

gez. Mißler,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 1961 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Martel und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Clemens und Donnig für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 26. Mai 1959 – Sa 42/59/VI N – aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Kläger sind seit 1945 beim Hochbauamt der beklagten Stadtgemeinde als Bauaufseher beschäftigt. Sie erhalten die Vergütung nach der VergGr. VII TO.A. Beide Kläger haben weder eine technische Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen der TO.A aufzuweisen, noch haben sie eine Prüfung als Handwerksmeister oder Industriemeister abgelegt.

Die Kläger sind der Ansicht, ihre Tätigkeit erfülle nach dem am 1. Mai 1956 in Kraft getretenen Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956 (TV 56) die Merkmale der VergGr. VI b TO.A. Sie haben im ersten Rechtszuge in getrennten Prozessen Klage erhoben auf Feststellung, daß sie seit dem 1. Mai 1956 die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b TO.A erfüllen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat bestritten, daß die Tätigkeit der Kläger den Merkmalen der VergGr. VI b TO.A entspreche.

Das Arbeitsgericht hat die Klagen beider Kläger abgewiesen. Es hat auf Grund einer Beweisaufnahme über die Tätigkeit der Kläger nähere Feststellungen getroffen und hat danach geprüft, ob die Merkmale der Fallgruppe der technischen Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen erfüllt sind, und zwar der für die Kläger allein in Betracht kommenden zweiten Alternative der "sonstigen Angestellten", die auf Grund gleichwertiger Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Das Arbeitsgericht hat das verneint, weil die den Klägern übertragenen Arbeiten ein Wissen und Können, wie es durch die bezeichnete technische Fachschulbildung vermittelt werde, nicht erforderten.

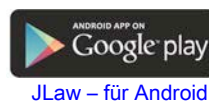
Mit der Berufung haben die Kläger hilfsweise geltend gemacht, daß sie auch als "Meister" in die VergGr. VI b einzureihen seien.

Das Landesarbeitsgericht hat beide Verfahren verbunden

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

und hat festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet sei, die Kläger ab 1. Mai 1956 nach der VergGr. VI b TO.A zu entlohnen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter, während die Kläger um Zurückweisung der Revision bitten.

Entscheidungsgründe:

Die Revision führte zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz.

Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß auch nach dem TV 56 der Vergütungsanspruch die Erfüllung der für die Vergütungsgruppe aufgestellten Tätigkeitsmerkmale durch die überwiegend ausgeübte Tätigkeit voraussetzt (vgl. BAG 8, 128 = AP Nr. 52 zu § 3 TO.A). Die Begründung, mit der es diese Voraussetzung für gegeben ansieht, beruht jedoch auf Rechtsirrtum.

Im Gegensatz zum Arbeitsgericht hat das Berufungsgericht nicht die von den Klägern ausgeübte Tätigkeit festgestellt und unter die tariflichen Merkmale untergeordnet. Es hat lediglich im Tatbestand die Behauptungen der Kläger über die Ihnen zugewiesene Tätigkeit, die zu einem wesentlichen Teil von der Beklagten bestritten sind, wiedergegeben und hat ausgeführt: Die Kläger würden unstreitig seit 1945 nach VergGr. VII TO.A bezahlt. Sie verrichteten seitdem die gleiche Tätigkeit, nämlich die eines Bauaufsehers beim Hochbauamt der Beklagten. Zu keinem Zeitpunkt sei ihnen vor dem Inkrafttreten des TV 56 von der Beklagten eröffnet worden, daß sie übertariflich entlohnt würden. Bei dieser Sachlage spreche, insbesondere im öffentlichen Dienst, eine Vermutung für die Richtigkeit ihrer bisherigen Eingruppierung nach VergGr. VII (alt) TO.A, da im Zeitpunkt ihrer Einreihung (1945) keinesfalls von einer Flucht des technischen Personals aus dem öffentlichen Dienst gesprochen werden

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

könne. Die sonst für die Kläger in Frage kommende Verg-Gr. VIII (alt) TO.A erfasse die Tätigkeiten der Kläger keinesfalls so präzise, daß eine tarifgerechte Einstufung nach TO.A VII (alt) nicht möglich gewesen wäre. Als städtische Bauaufseher mit über zehnjähriger Tätigkeit und Erfahrung hätten die Kläger den technischen Angestellten der VergGr. VII (alt) ohne Verkenennung der Systematik der Anlage 1 zur TO.A gleichgestellt werden können. Die Verg-Gr. VII (alt) sei Eingangsgruppe der den technischen Angestellten mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen gleichwertigen Kräfte mit entsprechender Tätigkeit gewesen. Die Beklagte habe deshalb die Kläger vor dem 1. Mai 1956 ohne Konzessionen an die Tatbestände der Anlage 1 zur TO.A "nach oben" eingereiht, d. h. die Einstufung der Kläger nach VergGr. VII sei schon vor Inkrafttreten des TV 56 richtig gewesen. Sei dies aber der Fall, so habe der TV 56 die Höhergruppierung der Kläger nach VergGr. VI b TO.A gebracht, da die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VII (alt) praktisch unverändert in die Verg-Gr. VI b übernommen worden seien.

Diese Ausführungen vermögen die angefochtene Entscheidung nicht zu tragen. Die Tatsache, daß ein Arbeitgeber einem Angestellten längere Zeit hindurch die Vergütung nach einer bestimmten Vergütungsgruppe gewährt hat und kein Anhalt dafür besteht, er habe eine übertarifliche Vergütung gewähren wollen, läßt keinen Schluß darauf zu, daß die gewährte Vergütung auch tarifgerecht ist, d. h. daß die entlohnte Tätigkeit auch den tariflichen Merkmalen entsprochen hat. Das Landesarbeitsgericht scheint, da es sich mit dem Ergebnis der vom Arbeitsgericht durchgeführten Beweisaufnahme nicht auseinandersetzt, der Auffassung zu sein, daß jene Umstände eine Vermutung für die Richtigkeit der bisherigen Einreihung begründeten, die der Arbeitgeber nicht einmal widerlegen könne. Das ist irrig. Aus den Umständen mag sich ergeben, daß der Arbeitgeber keine übertarifliche Entlohnung gewähren wollte, daß er also die ge-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

währte Vergütung für tarifgerecht gehalten hat. Es besteht aber, wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 27. April 1960 - 4 AZR 324/58 - (AP Nr. 63 zu § 3 TO.A) ausgesprochen hat, weder zuungunsten des Arbeitnehmers noch zu seinen Gunsten eine Vermutung, daß der Arbeitgeber die ausgeübte Tätigkeit tarifgerecht bewertet, d. h. einen Sachverhalt richtig unter die Tarifnorm subsumiert hat.

Das Landesarbeitsgericht war demnach nicht der Notwendigkeit enthoben, die im einzelnen umstrittene Tätigkeit der Kläger festzustellen und selbst zu prüfen, ob sie die Merkmale einer Fallgruppe der von den Klägern beanspruchten VergGr. VI b TO.A in der Neufassung des TV 56 entspricht. Für die zweite Alternative der Fallgruppe der "technischen Angestellten" gilt entsprechend, was in dem Urteil des Senats vom 18. Mai 1960 - 4 AZR 408/58 - (AP Nr. 64 zu § 3 TO.A) für die vermessungstechnischen Angestellten gesagt ist: die "sonstigen Angestellten" müssen Fähigkeiten besitzen, die denen der zuvor genannten Angestellten mit abgeschlossener Ingenieurausbildung gleichwertig sind; die weiter geforderte "entsprechende Tätigkeit" liegt dann vor, wenn die ausgeübte Tätigkeit die genannten Fähigkeiten auch erfordert, jedoch wird nicht vorausgesetzt, daß der Angestellte bei der ihm übertragenen Tätigkeit alle von ihm geforderten Fähigkeiten einzusetzen hat.

Ob diese Voraussetzungen von den Klägern erfüllt werden, vermag der Senat nicht zu entscheiden, da es an den hierzu erforderlichen tatsächlichen Feststellungen fehlt. Das gilt ebenso für die in der Fallgruppe der "Meister" aufgestellten Tätigkeitsmerkmale.

Hiernach mußte das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen werden, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben wird.

gez. Dr. Pecher

Dr. Martel

Wichmann

Clemens

Donnig



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)